

18. Änderung Anweisung Corona zum 01.12.2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich die rechtlichen Bestimmungen in Sachen Corona in den letzten beiden Wochen erheblich geändert haben, mussten auch die entsprechenden Regelungen des Bistums überarbeitet werden. Dies war Ihnen ja bereits in der letzten Woche per E-Mail angekündigt worden, zusammen mit diesem Schreiben erhalten sie die überarbeiteten Dokumente.

Die vermutlich schwerwiegendste Änderung ist den Pfarrern der betroffenen Gemeinden auch bereits am letzten Donnerstag vorab bekanntgemacht worden: **Für Gottesdienste in Thüringen** ist durch das Land Thüringen „3G“ vorgeschrieben (vgl. Nr. 3 a) – sie dürfen nur noch von Geimpften, Genesenen und Getesteten besucht werden. Dies bedaure ich sehr. Wir können jedoch nicht umhin, diese staatlichen Vorschriften umzusetzen. Bitte beachten Sie bei der Umsetzung, dass ein vor Ort unter Aufsicht der Ordner vorgenommener Selbsttest ausreicht, um als getestet im Sinne der staatlichen Normen zu gelten. Es empfiehlt sich also, in den Kirchen eine gewisse Anzahl an Schnelltests zur Eigenanwendung vorrätig zu halten, um Gottesdienstbesuchern einen solchen Selbsttest anbieten zu können. Bitte beachten Sie, dass auch die Gruppenbildung nun wieder eingeschränkt ist: Es darf sich nur ein Haushalt mit zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts zusammensetzen.

Für **Gottesdienste in Hessen** hat die Landesregierung eine dringende Empfehlung ausgesprochen, dass Gottesdienstteilnehmer geimpft, genesen oder getestet sein sollen („3G“). Diese Empfehlung geben wir weiter und bitten, auch in den Gemeinden dafür zu werben und ggf. auch seitens der Kirchengemeinden Schnelltests zur Verfügung zu stellen. Es gilt aber nach wie vor, dass Gottesdienste grundsätzlich allen Menschen offenstehen – Personen, die „3G“ nicht erfüllen, dürfen nicht abgewiesen werden. Eine Ausnahme davon kann nur für die Gottesdienste gelten, die an Orten stattfinden, an denen etwas Anderes vorgeschrieben ist (etwa in Krankenhäusern oder Pflegeheimen): Die dort geltenden Regeln sind zu beachten, müssen jedoch nicht durch den Gottesdienstleiter kontrolliert werden. Die bisherige Möglichkeit, von Hygienebestimmungen abzuweichen, wenn alle Gottesdienstteilnehmer geimpft oder genesen sind, wurde

Bischöfliches Generalvikariat

Generalvikar

Prälat Christof Steinert

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-0

Telefax 0661 87-578

Datum

02.12.2021

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

041-01

Bearbeiter/in

Christof Steinert

0661 87-290

generalvikar@bistum-fulda.de

www.bistum-fulda.de

Bankverbindung

Sparkasse Fulda

IBAN: DE15 5305 0180 0000 0022 66

BIC: HELADEF1FDS

aufgehoben: Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die Impfung gegen das Coronavirus offenbar keinen sicheren Schutz vor Infektionen bietet.

Weiterhin ist künftig sowohl in Thüringen als auch in Hessen **in Gottesdiensten in geschlossenen Räumen wieder** eine durchgängige **Maskenpflicht** vorgeschrieben (vgl. Nr. 3 I). Mit Maske darf jedoch auch weiterhin gesungen werden (und, da dort die Maskenpflicht nicht gilt, im Freien auch ohne Maske). Allerdings kann es sich je nach der Lage vor Ort empfehlen, den Gesang einzuschränken oder ggf. ganz oder teilweise wieder auf stellvertretenden Gesang zurückzugreifen – hier kann ggf. auf die Kantoren zurückgegriffen werden, die sich ja in der jüngeren Vergangenheit bereits sehr gut bewährt haben. Wie gehabt können Kinder unter 6 Jahren und die Gottesdienstleiter, Kantoren und Lektoren bei der Ausübung ihres jeweiligen Dienstes die Maske abnehmen. Damit einhergehend wurden die Regeln zur **Maskenpflicht in kirchlichen Gebäuden** und Einrichtungen erweitert (Nr. 35).

Auch die Bedingungen, unter denen **Chöre in Gottesdiensten** (vgl. Nr. 5 e) singen können, wurden verschärft: Im Gottesdienst müssen entweder die Regeln für den Gemeindegesang eingehalten werden (Maske, Abstände) oder „2G plus“ eingehalten (Geimpft/Genesen plus aktuell getestet) werden – dann können die Masken abgenommen werden. Auch jede Art von **Chorproben** darf nur noch im Rahmen von „2G plus“ stattfinden (vgl. Nr. 29).

Als neue Nummer 22 wurde eingefügt, dass **staatliche Corona-Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts** von kirchlichen Arbeitgebern und Bediensteten zu beachten sind. Zudem wurde eine Grundlage für ein entsprechendes allgemeines Ausführungsdekret zu diesen Fragen geschaffen. Dieses neue Dekret des Generalvikars erhalten Sie zusammen mit diesem Anschreiben. Darin sind die in den letzten zwei Wochen zu diesen Fragen versandten Dokumente zusammengefasst und systematisiert, um Ihnen hierzu einen besseren Überblick über die geltende Rechtslage und deren Umsetzung zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zu 3G am Arbeitsplatz – bitte beachten Sie, dass diese staatliche Regelung alle kirchlichen Bediensteten, also auch Kirchenbeamten und Kleriker betrifft.

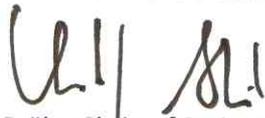
Schließlich musste die **Übersicht zu den Schutzkonzepten** grundlegend überarbeitet werden. Hier haben sich in Thüringen wie in Hessen eine Reihe von Verschärfungen ergeben. Die wesentlichste dürfte sein, dass für nicht privilegierte **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen künftig** grundsätzlich „2G“ gilt, in Hessen bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern sogar „2G plus“: Nur Geimpfte und Genesene dürfen teilnehmen (für Personen unter 18 Jahren gelten Sonderregeln), bei größeren Veranstaltungen sogar zusätzlich noch getestet. Zudem gilt in **Hessen für Veranstaltungen der religiösen bzw. musikalischen Bildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit künftig „3G“** (bei Übernachtungen i. d. R. sogar „2G“, bei Chorproben „2G plus“)! Privilegiert sind nur Gremiensitzungen (keine besondere Beschränkung). In **Thüringen** dagegen gilt **für Bildungsveranstaltungen und Gremiensitzungen „3G“**, während Veranstaltungen der

Kinder- und Jugendarbeit diesbezüglich nicht beschränkt sind. Die Details entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Dokument. Bitte beachten Sie jedoch auch, dass in der derzeitigen Lage nicht alles, was rechtlich möglich ist, auch klug und ratsam ist – wägen Sie bitte bei Veranstaltungen ab, ob diese derzeit tatsächlich präsentisch stattfinden sollen bzw. ob sie nicht auch online möglich wären oder doch besser ausfallen sollten.

Ob diese Einschränkungen schon hinreichen oder uns noch weitere Einschränkungen bevorstehen, werden wir abwarten müssen. Ich darf Sie wie schon in der Vergangenheit um das gemeinsame Gebet bitten: Um Abwendung des Schlimmsten und um ein baldiges Ende des Ausnahmezustands, in dem wir nun seit bald schon zwei Jahren leben müssen. Ich darf Sie bitten, sich mit Ihren Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass Spaltungen und Risse, die unserer Gesellschaft durch die Corona-Pandemie immer stärker zu Tage treten, geheilt werden. Dieser „Dienst an der Einheit“ ist uns an dieser Stelle aus meiner Sicht aufgetragen.

Trotz alledem darf ich Ihnen eine besinnliche Adventszeit wünschen: Das Heil, das wir in diesen Tagen erwarten, ist größer als alles Leiden dieser Welt und Zeit.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlagen:

- 18. Gesetz zur Änderung der Corona-Anweisung
- Lesefassung der Corona-Anweisung (Stand: 01.12.2021)
- Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten (Stand: 01.12.2021)
- Allgemeines Ausführungsdekret zur Umsetzung der besonderen Pflichten des staatlichen Rechts im Hinblick auf SARS-CoV-2 in kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen